

Zürich, 2. September 2007

Einschreiben  
Bezirksgericht Zürich  
Hafrichter/Hafrichterin  
Wengistrasse 28  
Postfach  
8026 Zürich

Sehr geehrte Frau Hafrichterin  
Sehr geehrter Herr Hafrichter

In Sachen

xxx

Beschwerdeführer,

vertreten durch die Unterzeichnende,

gegen

Stadtpolizei Zürich, Region Ost-  
Sicherheitsdienst, Bahnhofquai 5,  
Postfach, 8023 Zürich,

Beschwerdegegnerin,

betreffend **Rayonverbot**

- Beschwerde gegen die Verfügung Rayonverbot der Stadtpolizei Zürich vom 22. August  
2007-

erhebe ich namens und im Auftrag des Beschwerdeführers

### **Beschwerde**

und stelle Ihnen folgende Anträge:

1. Es sei festzustellen, dass der Haftrichter/die Haftrichterin des Bezirksgerichtes Zürich zur Behandlung der Beschwerde nicht zuständig sei und es sei die Beschwerde an die zuständige richterliche Behörde weiterzuleiten;

Evt.:

2. Das von der Stadtpolizei Zürich mit Verfügung vom 22. August 2007 verfügte Rayonverbot gegen den Beschwerdeführer sei aufzuheben;
3. Es sei eine mündliche Verhandlung durchzuführen oder evt. zumindest nach erfolgter Akteneinsicht dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur schriftlichen Ergänzung der Beschwerde anzusetzen;
4. Die aufschiebende Wirkung sei in einem Zwischenentscheid im Sinne von Art. 24g BWIS ausdrücklich zu gewähren, bzw. wieder herzustellen;
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der verfügenden Behörde.

## **Begründung:**

### **I. Formelles**

Das Rayonverbot vom 22. August 2007, dessen gerichtliche Beurteilung beantragt wird, ist dem Beschwerdeführer am 28. August 2007 zugegangen. Mit der heutigen Eingabe ist die zehntägige Beschwerdefrist ohne weiteres gewahrt.

### **II. Zuständigkeit des Haftrichters/der Haftrichterin**

Gemäss § 2 Abs. 2 der kantonalen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (EO BWIS) vom 02. Mai 2007 ist der Haftrichter/die Haftrichterin des Bezirksgerichtes Zürich für die gerichtliche Beurteilung von Rayonverboten gestützt auf Art. 24 b BWIS zuständig. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass diese Kompetenzzuweisung auf Verordnungsstufe ungenügend ist. Zurzeit ist beim Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die EO BWIS des Kantons Zürich hängig, in welcher unter anderem genau diese Kompetenzordnung angefochten wurde.

BO: Auszug aus der Rechtsschrift, Kopie von der Homepage des Referendatskomitees BWIS, [www.referendum-bwis.ch](http://www.referendum-bwis.ch) (Beilage 1)

Bereits der Regierungsrat des Kantons Zürich hat in seiner Botschaft zur EO BWIS vom 02. Mai 2007 (Seiten 4 und 5) zur Frage der Regelungsstufe festgehalten, dass zu überprüfen sei, ob die Regelung der Festlegung der richterlichen Instanz zur Überprüfung der Anordnungen der Polizei von einer Verordnung in eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinne überführt werden müsse. Dabei stehe die Ergänzung von § 21a des GVG im Vordergrund. Aufgrund des Zeitdrucks schein zunächst eine Regelung bloss auf Verordnungsstufe unerlässlich. Ohne eine solche Regelung wäre die Einheitlichkeit des Rechtsweges nicht gegeben, da der ordentliche Rechtsweg je nach anordnender Behörde anders ausgestaltet wäre:

BO: Begründung des RR zur EO BWIS vom 02. Mai 2007 (Beilage2)

Mit Urteil vom 15. August 2007 hat das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, eine Verfassungsbeschwerde teilweise gutgeheissen und Teile der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 19. Dezember 2006 aufgehoben. Es stellte fest, dass polizeiliches Handeln zum Schutz von Polizeigütern grundsätzlich dem Verwaltungsrecht zuzuordnen sei und deshalb gestützt auf die kantonale Verfassung und das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz eine Behörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit die richterliche Überprüfung einer im BWIS vorgesehenen Massnahme vornehmen müsse.

Diese Ausführungen gelten analog auch für den Kanton Zürich.

BO: Urteil vom 15. August 2007 des Kantonsgerichtes BL, Ausdruck  
aus [www.referendum-bwis.ch](http://www.referendum-bwis.ch) (Bei-  
lage 3)

Zusammengefasst ergibt sich, dass aus Sicht des Beschwerdeführers der Haftrichter/die Haftrichterin am Bezirksgericht Zürich für die Überprüfung des gegen ihn ausgesprochenen Rayonverbotes nicht zuständig sein kann. Unklar bleibt dann allerdings, wer für die Überprüfung überhaupt zuständig ist. Wie in der Begründung des RR zur EO BWIS festgestellt wurde, ist im BWIS nur für die Massnahme des Polizeigewahrsams ausdrücklich festgehalten, es sei von den Kantonen die richterliche Behörde zu bezeichnen, welche die Überprüfung vorzunehmen habe. Sollte der Haftrichter/die Haftrichterin sich als unzuständig erachten, ist er/sie ersucht, die Beschwerde an die zuständige Stelle zu überweisen, damit die Rechtshängigkeit nicht unterbrochen wird. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass der Stadtrat von Zürich die zuständige Behörde sein könnte, da ja das Rayonverbot konkret von der Stadtpolizei Zürich, Region Ost-Sicherheitsdienst, ausgesprochen wurde. Allerdings sind auf dem Briefkopf als Behörden sowohl die Kantonspolizei Zürich, die Stadtpolizei Zürich und die Stadtpolizei Winterthur aufgeführt. Rein vorsorglich wird eine Kopie dieser Beschwerde mit gleicher Post auch dem Stadtrat von Zürich als Beschwerde zugestellt, mit dem Ersuchen, das Verfahren bis zum Entscheid des Haftrichters/der Haftrichterin, evt. des Bundesgerichtes, zu sistieren.

### III. Mündliche Verhandlung/Akteneinsicht/Frist zur Beschwerdeergänzung

Das Rayonverbot wurde dem Beschwerdeführer auferlegt, ohne dass ihm vorgängig rechtliches Gehör gewährt wurde. Auf den Gehörsanspruch als solchen kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist formeller Natur. Ist er verletzt, wird der Entscheid unabhängig davon, ob er materiell richtig ist oder nicht, aufgehoben. Eine Heilung dieses Mangels ist zum Teil möglich, indem die Anhörung vor der oberen Instanz nachgeholt wird. Sie ist nach Praxis des Bundesgerichts dann zulässig, wenn die Beschwerdeinstanz mit der gleichen Überprüfungsbefugnis wie die vorhergehende Instanz ausgestattet ist, wenn die Partei umfassende Kenntnis von den wesentlichen Tatsachen erhält und wenn sich die Partei umfassend dazu äussern und ihren Rechtsstandpunkt darlegen kann (BGE 122 II 285, zitiert aus: Kölz/Häner: *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, N 129 ff.).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet auch den Anspruch auf vorgängige Orientierung, wozu u.a. gehören:

- das Akteneinsichtsrecht
- das Recht, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken und insbesondere Beweis-  
anträge zu stellen
- das Recht, sich zu allen rechtserheblichen Punkten vor dem Entscheid zu äussern
- der Anspruch auf Prüfung aller vorgebrachten rechtserheblichen Anträge und  
Stellungnahmen durch die entscheidende Instanz
- das Recht auf Begründung des Entscheides, insbesondere im Hinblick auf die  
entscheidrelevanten Parteivorbringen (Kölz/Häner, ebenda)

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass das Rayonverbot schon deswegen aufzuheben ist, weil - unter anderem - ihm das rechtliche Gehör verweigert wurde. Selbst wenn dies allenfalls in seinem Fall korrigiert werden könnte, was bestritten wird (siehe nachfolgend), ist das vorliegende Rayonverbot schon deshalb aufzuheben, damit die verfügende Behörde durch die Möglichkeit der Heilung nicht dazu verleitet wird, generell von einer vorgängigen Anhörung abzusehen. Das Rayonverbot ist nicht als leichter Eingriff anzusehen, wird dem Betroffenen doch für ein Jahr praktisch jedes Wochenende und während der Eishockeyzeit und während anderen Sportgrossveranstaltungen unter der Woche zudem in gewissen Wochen auch 2-3 Mal unter der Woche der Zutritt in 5 Rayons in der Stadt Zürich untersagt, die sehr gross sind und insbesondere praktisch alle Orte betreffen, wo sich Jugendliche und Erwachsene – ausserhalb von Sportveranstaltungen – im Ausgang normalerweise treffen. Gemäss Pressemitteilung der Stadtpolizei Zürich wurde in der letzten Augustwoche 29 Männern ein Rayonverbot erteilt. Es ist davon auszugehen, dass die Stadtpolizei in keinem Fall das rechtliche Gehör gewährt hat, da sie der Ansicht ist, es könne darauf verzichtet werden. Wird aber eine systematische oder regelmässige Gehörsverletzung festgestellt, kann selbst bei leichten Eingriffen keine Heilung angenommen werden (Kölz, Häner, N. 131).

Sollte das Rayonverbot wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht bereits ohne materielle Prüfung aufgehoben werden, so ist dem Beschwerdeführer zumindest Gelegenheit zu geben, vorgängig zum Entscheid umfassend Akteneinsicht zu erhalten, um überhaupt zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen qualifiziert Stellung nehmen zu können. Seiner Ansicht nach ist dazu auch eine mündliche Verhandlung unerlässlich. Es wird jedoch grundsätzlich bestritten, dass die Kriterien für die Heilung der Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs, so wie sie das Bundesgericht entwickelt hat, in einem Verfahren vor Haftrichter, welches analog zum Verfahren im Gewaltschutzgesetz ausgestaltet sein muss, eingehalten werden können.

Das Rayonverbot wird damit begründet, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich der Meisterfeier des FC Zürich vom 24.05.2007, um 22.30 Uhr, also lange nach Spielschluss, an der Langstrasse in Zürich 5 der Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB strafbar gemacht habe und mit Rapport der Stadtpolizei Zürich an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl angezeigt worden sei. Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer dazu auf dem Polizeiposten in Hittnau befragt wurde, bis heute aber kein Strafverfahren gegen ihn eröffnet wurde. Er bestreitet die Tat. Es befremdet, dass die Stadtpolizei Zürich in ihrer Verfügung das Urteil des Staatsanwaltes oder des Einzelrichterin vorwegnimmt und den Beschwerdeführer bereits zum Verurteilten befördert.

Der Wortlaut von BWIS und VWIS scheinen vorliegend zwar die Verfügung eines Rayonverbotes grundsätzlich zuzulassen. Zu fragen wäre höchstens, ob die – bestrittene – Sachbeschädigung überhaupt anlässlich einer Sportveranstaltung begangen wurde. Darauf wird zurückzukommen sein. Ein Rayonverbot **kann** (nicht: muss) gemäss Art. 24b BWIS ausgesprochen werden, wenn eine Person **anlässlich einer Sportveranstaltung nachweislich an Gewalttätigkeiten** gegen Personen oder Sachen beteiligt war. Art. 21a VWIS definiert Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB als ein solches gewalttätiges Verhalten, Art. 21b VWIS sieht den Nachweis für dieses Verhalten bereits als erbracht an, wenn eine polizeiliche Anzeige vorliegt. Wenn also die Stadtpolizei Zürich vorliegend davon ausgegangen ist, dass zu prüfen sei, ob das Verhalten des Beschwerdeführers mit einem Rayonverbot zu ahnden sei, hätte sie ihm dies mitteilen und ihm Gelegenheit geben müssen, sich innert angemessener Frist dazu im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu äussern. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese Grundregel unseres Rechtsstaates vorliegend nicht hätte angewandt werden können. Beim Sachverhalt, der dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, handelt es sich zudem keineswegs um eine Tat, bei welcher das öffentliche Interesse geradezu danach schreit, ihn unverzüglich von gewissen Rayons fernzuhalten, da sonst die öffentliche Sicherheit gefährdet wäre. Das Vorgehen der Stadtpolizei verstösst vielmehr gegen elementare rechtliche Grundsätze und ist krass unverhältnismässig. Die Stadtpolizei scheint das gebotene Augenmass verloren zu haben.

Das Verfahren vor Haftrichter/Haftrichterin soll nach Eingang der Beschwerde in vier Arbeitstagen abgeschlossen sein. Ein mündliches Verfahren ist nicht zwingend vorgeschrieben. Vielmehr ist die Beschwerde umfassend zu begründen, was darauf schliessen lässt, dass die schriftliche Erledigung die Regel sein soll. Eine Begründung ist aber vor erfolgter Akteneinsicht gar nicht möglich. Der Haftrichter/die Haftrichterin muss zunächst alle Akten beiziehen. Dies bedeutet, dass das Zeit-Fenster für die Akteneinsicht durch den Beschwerdeführer noch weiter eingeschränkt wird. Wird ausnahmsweise aus diesem Grund eine mündliche Verhandlung angeordnet, ist davon auszugehen, dass Akteneinsicht lediglich kurz vor der sehr kurzfristig angesetzten Verhandlung möglich ist. Damit wird aber die Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs, bzw. die Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung oder die Möglichkeit, die Begründung schriftlich zu ergänzen, praktisch verunmöglicht. Im Verwaltungsverfahren ist normalerweise für das rechtliche Gehör eine Frist von 20 Tage

üblich. Diese Frist kann in den meisten Fällen auf ein begründetes Gesuch hin verlängert werden. In dieser Zeit gewähren die Verwaltungsbehörden in der Regel umfassende Akteneinsicht, so dass die Begründung von Einwänden gegen die angekündigte Verfügung umfassend möglich ist. Ebenso ist der Beizug eines Rechtsvertreters möglich, sofern sich dies als nötig erweist. Vorliegend kommt erschwerend dazu, dass zu den Rayonverboten gemäss BWIS keine Praxis entwickelt werden konnte und diese vielmehr für alle Neuland darstellen, Neuland, gestützt auf einen auf eidgenössischer Ebene gesetzgeberischen Schnellschuss, welcher sogar – wie alle Akteure, selbst Bundesrat Blocher im Parlament, zugeben – verfassungswidrig ist. Auch die Fortsetzung auf kantonaler Ebene kam unter Zeitdruck zustande und ist rechtlich zumindest kritisierbar. Dem nicht rechtskundigen Beschwerdeführer muss es deshalb möglich sein, sich in diesem Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen. Das vorgesehene haftrichterliche Verfahren verunmöglicht aber praktisch die korrekte und verfassungsmässig garantierte Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs. Eine Heilung dieses Anspruchs im haftrichterlichen Verfahren ist deshalb aus Sicht des Beschwerdeführers nicht möglich, was zwingend die Aufhebung des Rayonverbots nach sich ziehen muss.

Sollte der Haftrichter/die Haftrichterin dieser Ansicht nicht folgen können, ist zumindest umfassende Akteneinsicht zu gewähren und eine mündliche Verhandlung ,evt. Frist zur schriftlichen Beschwerdeergänzung anzusetzen. Dabei sind angemessene Fristen vorzusehen, was eine Erledigung in vier Arbeitstagen ausschliesst. Es ist dem Beschwerdeführer praktisch gar nicht möglich, unter diesen Umständen eine Anwältin/einen Anwalt zu finden, bzw. sich durch dieseN dann an der Verhandlung auch vertreten zu lassen.

#### **IV. Aufschiebende Wirkung**

Gemäss Art. 24g BWIS kommt einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 24b – 24e aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Der Zweck der Massnahmen gemäss BWIS ist die Verhinderung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Der Beschwerdeführer ist nicht vorbestraft und bis anhin nicht durch gewalttätiges Verhalten anlässlich von Sportveranstaltungen aufgefallen. Er bestreitet die ihm vorgeworfene Tat. Diese geringfügige Sachbeschädigung hat zudem – wenn überhaupt - mehrere Stunden nach einem Fussballspiel, weit entfernt vom Stadion, stattgefunden. Sie hat auch nichts mit den üblichen Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen gemein. Die Gewährung der aufschiebenden Wirkung gefährdet damit den Zweck der Massnahme in keinem Fall. Zudem ist die Massnahme aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Rayons in der Stadt Zürich durch die zuständigen Stellen, sowie durch die als verunglückt zu bezeichnenden unpräzisen Formulierungen des konkreten Rayonverbots derart grotesk und unver-

ständig, dass der Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Beschwerdeführers verfassungswidrig erscheint. Will die Stadtpolizei Zürich den vom Gesetz geforderten Zweck ermöglichen, ist ihr zuzumuten, vorgängig rechtsstaatlich korrekte Rayons zu bestimmen und Rayonverbote so zu formulieren und auszugestalten, dass sie vor Verfassung und Gesetz standhalten und insbesondere auch klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, was das Verbot beinhaltet.

Zudem sollte von der Polizei auch erwartet werden können, nicht wegen jeder noch so kleinen mutmasslichen Gewalttätigkeit, unbesehen des Vorlebens der Betroffenen und den konkreten Umständen ein Rayonverbot auszusprechen, zudem mit der vom Gesetz vorgesehenen Maximaldauer als Regelfall. Der Betroffene hat vielmehr einen Anspruch darauf, dass eine Massnahme gestützt auf den Einzelfall erfolgt, nicht willkürlich und zudem verhältnismässig ist, die Massnahme damit nur so weit geht, wie es zur Zweckerreichung nötig ist. Das Gesetz sieht denn auch die Erteilung eines Rayonverbotes nicht zwingend vor, vielmehr handelt es sich um eine Kannvorschrift. Die verfügende Behörde kann sich die Ermessensprüfung nicht einfach ersparen.

Vorliegend ist kein einziger Grund ersichtlich, welcher gegen die Gewährung der aufschiebenden Wirkung spricht. Da das Verfahren bis zu einem endgültigen Entscheid lange dauern kann, ist darüber in einem Zwischenentscheid zu urteilen – so wie ja das Gesetzes auch vorsieht.

## V. Antrag auf Aufhebung des Rayonverbotes

Wie bereits ausgeführt wurde, ist das Rayonverbot bereits aufzuheben, weil vorgängig zur Verfügung das rechtliche Gehör verweigert wurde.

Aber auch eine konkrete Prüfung des Verbotes ergibt, dass es in dieser Form nicht rechtmässig sein kann und überdies die Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben sind, so dass es aufzuheben ist.

### Im Einzelnen:

Was den konkreten Vorfall angeht, welcher als Begründung für die Erteilung des Verbotes dient, so kann dazu vorläufig nicht Stellung genommen werden. Wie bereits ausgeführt wurde, wird zunächst umfassende Akteneinsicht beantragt mit der Möglichkeit, die Beschwerdebegründung zu ergänzen.

Das vorliegende Rayonverbot ist aber bereits aus grundsätzlichen und allgemeinen Überlegungen aufzuheben.

Ziff. 2 des Rayonverbotes lautet wie folgt: „*xxx ist in der Zeit vom 22.08.2007 bis 21.08.2008 im Umfeld von Sportveranstaltungen, während des Zeitraums von sechs Stunden vor bis sechs Stunden nach der Veranstaltung, das Betreten der Rayons, -R1 – R5, gemäss beiliegendem Plan und der Aufenthalt darin untersagt.*“



### *Umfeld von Sportveranstaltungen*

Diese Bezeichnung ist derart unbestimmt, dass sie als Basis für ein Rayonverbot untauglich ist. Wie der Leiter der Zentralstelle Hooliganismus, Herr C. Vögeli, aufgrund einer Anfrage ausgeführt hat, habe die Polizei absichtlich diese Rayonverbote ausgesprochen, um Gerichtsurteile zu provozieren. Damit werde sich dann der Rahmen ergeben, welcher statthaft sei. Mit anderen Worten. Der Haftrichter, der Betroffene sowie seine Anwältin sollen zu Erfüllungsgehilfen der Stadtpolizei Zürich im Kampf gegen tatsächliche oder vermeintliche Gewalttäter im Umfeld von Sportveranstaltungen werden. Der Haftrichter erledigt seine Arbeit zumindest im Angestelltenverhältnis und wird ordentlich dafür bezahlt, wobei ihm auch sonst die Arbeit wohl kaum ausgehen würde. Der Beschwerdeführer hingegen riskiert, mit dem Beizug einer Anwältin, teilweise oder ganz auf seinen Anwalts- und Verfahrenskosten sitzen zu bleiben. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass zu Anfang niemand so recht weiss, wo die Grenzen der neuen Massnahmen liegen werden. Dem Rechtsdienst der Stadtpolizei wäre es jedoch zuzumuten, die grössten Böcke gar nicht erst zu schiessen. Anwaltliche Tätigkeit im Dienste der Stadtpolizei als neue Dienstleistung? Man könnte es auch mutwilliges Herbeiführen von unnötigen Prozessen nennen. Von staatlicher Stelle dürfte ein anderes Verhalten erwartet werden.

Welche Sportveranstaltungen sind gemeint? Muss dies der Beschwerdeführer selbst herausfinden, mit der Gefahr, aufgrund einer Falschinterpretation sich der Verletzung von Art. 292 StGB schuldig zu machen? Der verfügenden Behörde wäre es zuzumuten gewesen, die Sportveranstaltungen zu definieren. Der Beschwerdeführer ist FCZ-Fan. Darf er jetzt die Rayons nur dann nicht betreten, wenn ein FCZ-Spiel in Zürich stattfindet? Oder gilt das Rayonverbot auch, wenn der GCZ im Letzigrund spielt? Gilt das Verbot auch, wenn der FCZ in Herrliberg spielt? Was ist, wenn im Hallenstadion ZSC-Spiele stattfinden? Was gilt für alle anderen Fussballspiele der unteren Ligen in Zürich? Was soll gelten, wenn das Leichtathletikmeeting stattfindet? Was gilt, wenn im Letzigrund ein Länderspiel stattfindet? Sind tatsächlich alle Sportveranstaltungen gemeint? Wohl kaum.

### *Rayonumfang*

Die von der Stadtpolizei bestimmten Rayons stellen eigentlich Allgemeinverfügungen dar, konnten aber als solche nie gerügt werden. Die Rayongrösse ist nach Ansicht des Beschwerdeführers zu beanstanden. Einerseits bezwecken Stadion- und Rayonverbote, gewalttätige Fussballfans vom Besuch von Fussballspielen abzuhalten. Andererseits verunmöglichen diese Rayons praktisch den Zutritt und die Bewegungsfreiheit in der Stadt Zürich für andere Zwecke. Nicht nur ein Rayon rund um das Stadion, nein auch Rayons um die Bahnhöfe Altstetten, Oerlikon, HB und Stadelhofen. Fast die gesamte Innenstadt und ein grosser Teil des Seebeckens sind verbote-

ne Zo-ne. Damit kann der Betroffene praktisch keine Reisen antreten, nicht einkaufen, sich nicht mit Freunden treffen, fast nirgends in den Ausgang gehen, weder in Klubs noch ins Kino. Selbst wenn gewisse Orte ausserhalb des Rayons sind, so ist doch die Anreise dorthin verunmöglicht.

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb unbesehen vom konkreten Vorwurf immer alle Rayons als verbotene Zone gelten sollen. Das Seebecken wurde im Hinblick auf die Fanzone anlässlich der EM 08 zum verbotenen Rayon. Die EM wird aber erst im Juni 08 stattfinden. Weshalb ist bereits ab August 07 dieser Rayon verboten? Dem Betroffenen wird eine Sachbeschädigung anlässlich der Meisterfeier des FCZ vorgeworfen. Er ist nie als Schläger oder Beteiligter an Raufhändeln oder Schlagabtauschen mit Fans von Gästeklubs in Erscheinung getreten. Weshalb ist dann das Niederdorf (wo sich manchmal die Hardturmfront oder die City-Boys rumprügeln) ein Rayon? Weshalb der Bahnhof Altstetten?

In Zürich finden praktisch jedes Wochenende – entweder am Samstag oder am Sonntag – Fussballspiele im Letzigrund statt. Abwechslungsweise hat der FCZ oder GCZ ein Heimspiel. Die Uefa-Cup-Spiele finden unter der Woche am Mittwoch oder Donnerstag statt. Der ZSC hat ab September teilweise bis zu drei Heimspiele in einer Woche. Wenn das Rayonverbot für alle diese Veranstaltungen gelten sollte, dürfte der Beschwerdeführer sich praktisch jedes Wochenende und zusätzlich oft auch unter der Woche in grossen Teilen der Stadt nicht aufhalten. Und zwar insgesamt für die Dauer von mindestens 13.5 Stunden. Eishockeyspiele dauern oft länger, wobei die genaue Spielzeit nicht vorher feststeht. Eine solch massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist nach Ansicht des Beschwerdeführers verfassungswidrig. Es kommt hinzu, dass Spiele oft kurzfristig verschoben werden. Teilweise nur um wenige Stunden, manchmal um einige Tage. Die Gründe sind verschieden: Antrag eines Klubs wegen anderweitiger Spiele, z.B. Uefa-Cup, Wetterverhältnisse, Nachtragsspiele, Fernsehübertragungen.

BO: Liste der Verschiebungen im Jahr 2005 (Beilage 4)  
 Tages-Anzeiger vom 31.08.07: Zürcher Derby verschoben vom  
 22.09. auf den 23.09.07 (Beilage 5)

Um das Rayonverbot einhalten zu können, müsste der Beschwerdeführer also peinlichst genau den Veranstaltungskalender der diversen Klubs und Veranstalter beachten und vor allem alle Verschiebungen mitbekommen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das so (fast gar nicht) ausformulierte Rayonverbot zu unbestimmt und zu allgemein ist. Schon deshalb ist es aufzuheben.

Der Beschwerdeführer wohnt in A und arbeitet in B. Wenn er nicht mit dem Auto, sondern mit der S-Bahn zur Arbeit fährt, führt sein Weg über den Bahnhof Hardbrücke und Bahnhof Altstetten. Findet ein Spiel statt, kann er nicht zur Arbeit oder nicht nachhause. Zudem muss er teilweise für seinen Arbeitgeber Auslieferungen an

Kunden auch in Zürich machen. Dies wäre dann nicht möglich. Im Rayonverbot ist überhaupt nicht festgehalten, wie solche Besorgungen doch möglich sein sollen. Es muss aber dazu allgemeingültige Vorschriften geben, damit ein Mindestmass an Rechtssicherheit gegeben ist. Auch die Erarbeitung solcher Richtlinien wäre dem Rechtsdienst der Stadtpolizei zumutbar gewesen, bevor er Rayonverbote erlässt. Es ist nicht Sache des Haftrichters/der Haftrichterin und des Verfügungsempfängers, diese Fragen auszuloten.

Zusammengefasst ergibt sich, dass das ausgesprochene Rayonverbot derart unklar ist, die Rayons zu gross sind, die Zeitspanne des Verbots zu gross ist, dass es gar nicht praktikierbar und schon deshalb aufzuheben ist.

## **VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

Die Kosten des Verfahrens sind unabhängig vom Ausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen, bzw. auf die Staatskasse zu nehmen. Der Beschwerdeführer ist einer der ersten, welcher ein Rayonverbot erhielt. Selbst wenn er teilweise unterliegen sollte, hat erst die Art und Weise, insbesondere die Verletzung des Gebots des rechtlichen Gehörs, wie das Rayonverbot ausgesprochen wurde, dazu geführt, dass er den Haftrichter anrufen musste.

Für die Wahrung seiner Rechte war er auf den Beizug einer Rechtsbeistandin angewiesen. Es sind vorliegend komplizierte, für einen Laien nicht ohne weiteres durchschaubare verwaltungsrechtliche Prinzipien, zu überprüfen. Die Abklärung des Sachverhalts und der Rechtslage, zumal in der kurzen Frist, ist bei der Zumessung der Parteientschädigung angemessen zu berücksichtigen.

Abschliessend ersuche ich Sie, antragsgemäss nicht auf die Beschwerde einzutreten, bzw. sie gutzuheissen. Sollte auf die Beschwerde eingetreten werden, ersuche ich um umfassende Akteneinsicht, die Fristansetzung zur Beschwerdeergänzung und um eine mündliche Verhandlung

Mit freundlichen Grüssen

Manuela Schiller  
Rechtsanwältin

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

Beilagenverzeichnis:

- Vollmacht, 30.08.07
- angefochtene Verfügung mit Couvert
- 1 Auszug aus Beschwerde in öffentlich-rechtlicher Angelegenheit gegen EO BWIS ZH
- 2 Begründung des RR zu EO BWIS ZH vom 02. Mai 2007
- 3 Urteil Kantonsgericht BL vom 15.08.07
- 4 Liste Spielverrschiebungen FCZ 2005 (nicht vollständig)
- 5 TA-Ausschnitt, 31.08.07